



## Satzung des „GOLD for Leipzig e.V.“

vom 24. September 2024 in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 3. März 2025

### Inhalt

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 VEREINSZWECK.....	2
§ 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER .....	3
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 5 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN.....	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONDERBEITRÄGE .....	4
§ 7 ORGANE DES VEREINS.....	5
§ 8 VORSTAND.....	5
§ 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES .....	5
§ 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES .....	6
§ 12 Fördermitgliedschaft.....	7
§ 13 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE .....	8
§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	8
§ 15 BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	9
§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN .....	11
§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	11
§ 18 GENDERKLAUSEL .....	11
§ 19 SONSTIGES .....	11



# Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „GOLD for Leipzig e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „GOLD for Leipzig e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist es, den olympischen Gedanken in der Leipziger Region aufrecht zu erhalten und zu fördern und damit den Sport als gesellschaftliches Bindeglied zu unterstützen.

Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in der Erbringung folgender Leistungen:

- a. Unterstützung einer Bewerbung der Sportstadt Leipzig und der Region als Austragungsorten Olympischer Spiele
- b. Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern auf ihrem Weg zu den Olympischen Spielen
- a. Organisation und Management der Mitglieder und Partner
- d. Marketing sowie Öffentlichkeits- und Pressearbeit mit dem Ziel der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Sportstadt Leipzig und der Region
- e. Interessensvertretung bei der deutschen und internationalen Politik, Mandatsträgern sowie bei Verbänden
- f. Förderung des Austausches zwischen Bürgern, Förderern, Multiplikatoren und weiteren Beteiligten
- g. Initiierung und Unterstützung von Projekten rund um die Bewerbung für Großveranstaltungen
- h. Einwerbung von Finanz- und Fördermitteln auf allen nationalen und internationalen Ebenen
- i. Aufbau von Informations- und Kommunikationsplattformen
- j. Entwicklung und Durchführung von sowie Mitwirkung bei Veranstaltungs- und Netzwerkformaten



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

- (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder - soweit ein Mitglied individuelle, über die Zweckförderung des Vereins hinausgehende Leistungen erbringt - durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Abs. (1) entscheidet der Vorstand anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- (3) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt.



### § 5 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. (1) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Beitrags trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Betroffene kann beim Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Ausschlusses Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Widerspruch bedarf einer schriftlichen Begründung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes endgültig mit einfacher Mehrheit.

### § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND SONDERBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge sind von dem jeweiligen Mitglied aus Eigenmitteln zu erbringen.
- (2) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig. Insbesondere im Rahmen der Vereinsaktivitäten können sich die beteiligten Mitglieder auf Basis separater Verträge zu Sonderbeiträgen verpflichten. Hierfür bedarf einer vorherigen gesonderten vertraglichen Einigung zwischen dem Verein und dem Mitglied.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit.



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

- (4) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen - auch anteilig - nicht statt.

### § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Beiräte und die Mitgliederversammlung.

### § 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 bis zu höchstens 12 Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Listenwahl des Vorstandes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder, Mitarbeiter eines Mitglieds oder Ehrenmitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger kooptieren. Dieser Nachfolger muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

### § 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
  - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. (1).
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer des Vereins einstellen. Dessen Aufgabenbereich bestimmt der Vorstand. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

### § 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren per E-Mail oder sonstiger elektronischer Kommunikationsform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern kann gestattet werden, sich während der Sitzung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Stimmrechte vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies gestattet. Die Sitzung soll zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort der Vorstandsmitglieder übertragen werden. Diese Gestattung kann bereits in der Einladung zur Sitzung oder auf Antrag gewährt werden.
- (5) An den Vorstandssitzungen können nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

### § 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte einberufen. Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand bei der Planung und Vorbereitung von dem Zweck des Vereins entsprechenden Tätigkeiten. Beiräte fassen keine Beschlüsse.
- (2) Ein Beirat besteht aus bis zu 15 Personen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen. Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein. Ein Beiratsmitglied kann gegenüber dem Vorstand jederzeit seinen Austritt aus dem Beirat erklären.
- (3) Sitzungen eines Beirats beruft der Vorstand ein. Sie sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.

### § 12 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag an ihn.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt, wenn es seinen Aufgaben nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt. Der Ausschluss erfolgt entsprechend §5 Abs. 2.
- (4) Das Fördermitglied hat umfassendes Informationsrecht. Das Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung Rederecht. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.
- (5) Über die Mindesthöhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

### § 13 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge per Beitragsordnung nach § 6 Abs. (1) und § 12 (6);
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1); Änderungen der Satzung nach § 16;
  - d. Auflösung des Vereins nach § 17;
  - e. Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
  - f. Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte;
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h. Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. (2).

### § 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen („Einladung“). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (Brief, E-Mail etc.) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, der darüber entscheidet. Der Versammlungsleiter gemäß § 15 Abs. (1) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung





## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern kann gestattet werden, sich während der Mitgliederversammlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Sitzungshandlungen vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies gestattet. Die Gestattung kann bereits in der Einladung gewährt werden. Die Mitglieder sollen dem Vorstand rechtzeitig mitteilen, wenn sie an der Mitgliederversammlung auf diese Weise teilnehmen wollen. Die Sitzung wird zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort des Vorstandes und der Mitglieder übertragen.
- (5) Der Vorstand kann bereits in der Einladung vorsehen, dass Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

### § 15 BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder von einem durch diesen bestimmten Vereinsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse gem. nachstehenden Absätzen (5) und (6) sowie §§ 16 und 17. Für diese Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich solcher mit erhöhtem



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

- Stimmrecht) bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse nicht beschlussfähig, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Vierteln) der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich:
- a. Änderungen der Satzung nach §§ 16, 13 Abs. (2) lit. (d);
  - b. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge mittels Beitragsordnung nach §§ 6 Abs. (1), 13 Abs. (2) lit. (b) und § 12 (6);
  - c. Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 5 Abs. (2), § 12 (3), 13 Abs. (2) lit. (i)
  - d. Eingehung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach § 13 Abs. (2) lit. (e).
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. (2) lit. (a) bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Beschlussfassung kann wahlweise auch in einer elektronischen Abstimmung oder als Umlaufbeschluss in Textform erfolgen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

### § 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

### § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist von den Liquidatoren an eine nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht, zu spenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 18 GENDERKLAUSEL

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (w/m/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 19 SONSTIGES

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leipzig.



## Satzung - GOLD for Leipzig e.V.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Entsprechendes gilt für Lücken der Satzung. Statt der teilweise oder vollständig unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmungen gilt die gesetzliche Regelung.
- (3) Für diese Satzung gilt deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

